

mismus sind in diesem Zusammenhang entschieden bedeutsamere Tugenden als eine unreflexe und „brave“ Folgeleistung gegenüber sprichwörtlichen Maximen wie „Ruhe ist die erste Bürgerpflicht“ oder „Gehorsam ist des Christen Schmuck“ (XIII).

J. Listl SJ

WOLF, Erik: *Ausgewählte Schriften*. Hrsg. v. Alexander HOLLERBACH. Bd. 1: Rechtsphilosophische Studien; Bd. 2: Rechtstheologische Studien. Frankfurt: Klostermann 1972. 328, 352 S. Kart. 42,50 und 48,50.

Wie wenigen Rechtslehrern der Gegenwart ist es dem Freiburger Rechtsphilosophen und Kirchenrechtler Erik Wolf gelungen, in seinem Lebenswerk die Notwendigkeit der Fundierung des Rechts in einer philosophisch und theologisch begründeten Anthropologie — von Wolf auch „Rechts-Theanthropologie“ bezeichnet — aufzuzeigen. Für die Gegenwart, in der modische Strömungen in Rechtslehre und Rechtspraxis die Rechtswissenschaft durch Soziologie ersetzen und dem Recht vielfach nur noch eine gesellschaftspolitische Funktion im Interesse der Veränderung bestehender sozialer und politischer Verhältnisse zuerkennen möchten, gewinnen die tief in den Erfahrungen der antiken und modernen Geschichte, der Philosophie und der christlichen Theologie wurzelnden Erkenntnisse Wolfs eine besondere aktuelle Bedeutung.

Der überaus fruchtbaren literarischen Tätigkeit Wolfs verdanken wir neben umfangreichen Werken, wie „Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte“ (4. Aufl. 1963), „Griechisches Rechtsdenken“ (4 Bde. in 6 Teilen, 1950—1970), „Ordnung der Kirche“ (1961) und dem rechtstheologischen Werk „Recht des Nächsten“ (2. Aufl. 1966) zahlreiche Abhandlungen, Aufsätze und Lexikonartikel.

A. Hollerbach, dem Nachfolger Wolfs auf dem Freiburger Lehrstuhl für Rechtsphilosophie und Kirchenrecht, ist es zu danken, daß in den vorliegenden beiden Bänden aus Anlaß des 70. Geburtstages Erik Wolfs am 13. Mai 1972 aus der Zahl seiner vergriffenen oder

doch schwer auffindbaren Aufsätze und Abhandlungen eine repräsentative Auswahl der Öffentlichkeit wiederum zugänglich gemacht wird. Bei einigen Beiträgen handelt es sich um Erstveröffentlichungen. Bei der Auswahl der Artikel wurde besonderes Gewicht auf jene Arbeiten gelegt, die für das Lebenswerk Wolfs charakteristisch und für die Kenntnis der wissenschaftlichen Entwicklung der heutigen Diskussion fruchtbar sind.

Band I enthält neben Abhandlungen zur Geschichte des Rechtsdenkens, wie „Maß und Gerechtigkeit bei Solon“ und „Umbruch oder Entwicklung in Gustav Radbruchs Rechtsphilosophie?“ vor allem rechtsphilosophische Grundlagenbeiträge, wie „Rechtswissenschaft“, „Rechtsphilosophie“, „Mensch und Recht“. Band II ist Fragen der Rechtstheologie und des Kirchenrechts gewidmet. Auf beiden Gebieten hat Wolf Großes geleistet. Die Beiträge dieses Bandes befassen sich u. a. mit der Gesetzestheologie bei Calvin bzw. bei Zwingli, der Entwicklung und den Krisen des Kirchenrechts, der rechtstheologischen Dialektik von Recht und Liebe und den Problemen einer Rechtsanthropologie. Ferner haben zwei Artikel über die Rechtsgestalt der Kirche und „Neue Wege zur Einheit der Kirche“ Aufnahme gefunden. Neben Namensregistern ist beiden Bänden eine Fortführung des Schriftenverzeichnisses beigegeben, die an das Schriftenverzeichnis in der Festschrift „Existenz und Ordnung“ anschließt, die Wolf zu seinem 60. Geburtstag im Jahr 1962 von Freunden und Schülern dargeboten wurde.

J. Listl SJ

*Notstandsverfassung des Grundgesetzes.* Kommentar von Carl Otto LENZ. Einleitung von Ulrich SCHEUNER. Frankfurt: Athenäum 1971. 216 S. Lw. 38,—.

Gegen den Widerstand bedeutsamer gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere mehrerer Gewerkschaften, hat der Deutsche Bundestag durch das 17. Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes vom 24. Juni 1968 mit großer Mehrheit den „Staatsnotstand“ bzw. — in der Terminologie des früheren Staatsrechts — den

„Ausnahmезustand“ verfassungsrechtlich geregelt und damit die sog. „Notstandsverfassung“ geschaffen. In insgesamt 23 Fällen wurde hierbei das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ergänzt und dadurch entscheidend verändert.

Der Verf., z. Zt. Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags und aus langjähriger parlamentarischer Tätigkeit mit dieser Materie in hervorragendem Maß vertraut, unternimmt es in dem vorliegenden kurzen Kommentar, die Notstandsartikel insbesondere im Hinblick auf den Fall zu erläutern, „daß ihre Anwendung einmal aktuell wird“ (9). Die Kommentierungen sind dabei so geschrieben, daß sie auch Benutzern ohne juristische Vorbildung verständlich sind. Wer sich über Rechtsfragen in bezug auf die Stellung, Stärke, den Einsatz und die Aufgaben der Streitkräfte, die Kommandogewalt im Verteidigungsfall, außerordentliche Befugnisse der Bundesregierung und der Landesregierungen im Notstandsfall informieren will, findet hier zuverlässige Information aus erster Hand.

Wie der Bonner Staatsrechtslehrer *Ulrich Scheuner* in der „Einleitung“ (11—18) hervor-

hebt, ist der Verfassungsgeber der Notstandsverfassung bemüht, wie wohl in keinem anderen Land der Welt die demokratische und rechtsstaatliche Ordnung im Grundzug auch in den Lagen der äußeren Gefahr wie der inneren Erschütterung der freiheitlichen Grundverfassung zu erhalten. Die Frage bleibt allerdings, ob in Anbetracht der detaillierten rechtsstaatlichen Sicherungen der Rechte der Bürger und der damit gegebenen Begrenzungen der Befugnisse der Exekutive die Notstandsverfassung im Ernstfall auch wirklich praktikabel ist.

Verhältnismäßig eingehend erörtert der Verf. auch die im Zuge der Notstandsverfassung dem Art. 20 des Grundgesetzes als Abs. 4 angefügte Bestimmung über das Widerstandsrecht. Darin wird allen Deutschen das Recht zum Widerstand „gegen jeden“ zuerkannt, der es unternimmt, die verfassungsmäßige Grundordnung im Sinn des Art. 20 GG zu beseitigen, sofern andere Abhilfe nicht möglich ist (104—110). Dem Verfasser ist für seinen soliden und zuverlässigen Kommentar sehr zu danken. Zu wünschen ist freilich auch, daß die in diesem Band enthaltenen Regelungen niemals aktuell werden mögen.

*J. Listl SJ*

## Tourismus

WAGNER, Friedrich A.: *Die Urlaubswelt von morgen*. Erfahrungen und Prognosen. Düsseldorf: Diederichs 1970. 225 S. Kart. 22,-.

Mit zunehmender Freizeit werden die Probleme wie die Aufgaben aus Urlaub, Erholung und Tourismus von Jahr zu Jahr wachsen. Folgerungen aus dieser Tatsache ziehen nicht nur Tourismusunternehmungen in ihren Planungen und Regierungen ferner Länder im Aufbau neuer Industrien, erste Konsequenzen bedenken auch Futurologen, Anthropologen und die Kirchen (am 19. 3. 1970 gründete Papst Paul VI. die Päpstliche Kommission für Auswanderer- und Tourismusseelsorge). Fr. A. Wagner, Herausgeber der Reisebeilage der FAZ, berichtet in diesem Buch über den heutigen Tourismus in seiner

bunten Vielfalt: vom Feriendorf in der Rhön über den Jugendtourismus bis zum „Club Méditerranée“. Seine Prognosen verarbeiten die bisherigen Theorien, die sich mit dem Phänomen des Tourismus beschäftigten. Seine „Visionen“ vom touristischen Paradies und der Hölle“ (215—218) nehmen insoweit den gesellschaftskritischen Ansatz von H. M. Enzensberger (Vergebliche Brandung der Freizeit. Eine Theorie des Tourismus) auf, als sie der Tatsache gerecht werden, daß Touristen Individuen sind, „die alljährlich verreisen, Menschen mit ihren Wünschen, Erwartungen und Hoffnungen. Sie sollen den Zwängen des ‚sekundären Systems‘, wie es Hans Freyer nennt, nicht durch Illusionen von Freiheit entgehen, sondern durch souveränen Gebrauch